

**Evaluationsordnung
der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 09.11.2005**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 14 und den §§ 7, 24 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre sowie Forschung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Evaluationsverfahren
- § 4 Ziel und Ablauf der studentischen Evaluation
- § 5 Auswertung der studentischen Lehrevaluation
- § 6 Ziel und Verfahren der internen und externen Evaluation von Studium und Lehre
- § 7 Interne Evaluation
- § 8 Externe Evaluation
- § 9 Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation
- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Evaluation der Forschungsaktivitäten
- § 12 Ziele der Forschungsevaluation
- § 13 Vorgehensweise bei der Forschungsevaluation
- § 14 Auswertung und Nutzung der Forschungsevaluation
- § 15 Allgemein öffentlich wirksames Berichtswesen
- § 16 Datenschutz
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und regelt das Verfahren zur Evaluation gemäß der §§ 3 Abs. 14 und 7 Satz 2 sowie 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 2
Ziele der Evaluation**

(1) Mit der Evaluation verfolgt die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Ziele:

- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durch kontinuierliche Reflektion der Lehre und das Herausarbeiten der Stärken und Schwächen der betrachteten Lehrveranstaltungen,
- Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung der Fachbereiche,
- Sicherung der Qualität und Effektivität der Forschungsaktivitäten an der Hochschule,
- Strategische Konzeption und Umsetzung eines nachhaltigen Forschungsmanagements.

(2) Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Lehrenden der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Aktivitäten mitzuwirken.

**§ 3
Evaluationsverfahren**

(1) Das Evaluationsverfahren der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) besteht aus folgenden Elementen:

- der studentischen Lehrevaluation
- der internen und externen Evaluation
- der Evaluation der Forschung

(2) Diese Verfahrenselemente können bei Bedarf durch weitere Evaluationsaktivitäten ergänzt werden.

§ 4

Ziel und Ablauf der studentischen Lehrevaluation

(1) Die studentische Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene. Die Organisation und Durchführung der Lehrevaluation wird zentral gesteuert. Die bzw. der Lehrende ist für die Durchführung mit verantwortlich.

(2) Jede bzw. jeder hauptamtlich Lehrende sowie alle Lehrbeauftragten nehmen an der mindestens einmal pro Jahr stattfindenden studentischen Lehrevaluation teil, mit der Maßgabe, dass jedes Modul bzw. Teilmodul mindestens einmal innerhalb von 4 Semestern zu evaluieren ist.

(3) Für von Lehrenden nicht zur Evaluation angebotene Lehrveranstaltungen steht den Studierenden jederzeit ein zentraler Fragebogen zur Verfügung.

(4) Die Teilnahme an der regelmäßigen Befragung zur Lehrveranstaltungsbewertung ist für die Studierenden freiwillig.

(5) Die Fachbereiche sollen einheitliche Fragebögen benutzen. Diese können durch veranstaltungsbezogene Fragen modifiziert werden.

(6) Der Befragungszeitraum wird in das letzte Drittel des Semesters gelegt, damit Lehrende und Studierende noch im Veranstaltungsverlauf über die Ergebnisse der Lehrevaluation diskutieren können (Feedback-Gespräche). Ausgenommen davon sind Befragungen in Blockveranstaltungen.

§ 5

Auswertung der studentischen Lehrevaluation

(1) Die statistische Auswertung erfolgt zentral über das System Evasys. Regelungen des Datenschutzes werden beachtet. Die Anonymität der Studierenden wird gewahrt.

(2) Die Auswertung der Ergebnisse diskutiert die bzw. der Lehrende mit den Studierenden selbst.

(3) Die Lehrenden schätzen in einem Kurzbericht ihre Evaluationsergebnisse ein und verpflichten sich zu konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Bei einer Nichtteilnahme an der Lehrevaluation ist dies

im Kurzbericht zu begründen. Dieser Bericht wird an das Dekanat weitergeleitet.

(4) Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Lehrevaluation ergreifen die Dekaninnen bzw. Dekane in ihren Fachbereichen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre.

(5) Anschließend wird dieser Kurzbericht dem Prorektorat für Studium und Lehre übergeben. Dort werden die Ergebnisse der Lehrevaluation aggregiert und anonymisiert veröffentlicht. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen jeweils der Zustimmung der Lehrenden.

(6) Die studentische Lehrevaluation wird für den unter § 4 Abs. 1 angegebenen Zweck verwendet und darf von der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs sowie der Leitung der Hochschule im Rahmen der an der Hochschule vorhandenen Regelung zur Entscheidung zur Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung zusammenhängenden Fragen genutzt und übermittelt werden.

§ 6

Ziel und Verfahren der internen und externen Evaluation von Studium und Lehre

(1) Ziel der internen und externen Evaluation ist es, die Qualität der Hochschulausbildung zu sichern und zu verbessern. Evaluert werden Studium und Lehre eines Studiengangs bzw. Fachbereiches. Das Verfahren der internen und externen Evaluation besteht aus 3 Teilen:

- der internen Evaluation,
- der externen Evaluation und
- der sich anschließenden Umsetzung.

(2) Die Verfahren sind so zu gestalten, dass die Ergebnisse für die Reakkreditierung der Studiengänge genutzt werden können.

§ 7

Interne Evaluation

(1) Die interne Evaluation ist eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums. In Verantwortung des Studiengangs bzw. Fachbereiches werden die Stärken und Schwächen der Ausbildung ermittelt. Für diese Aufgabe wird ein Frageleitfaden entwickelt. Mit seinen thematisch geordneten Fragen steckt er das Untersuchungsfeld ab.

(2) In dem zu evaluierenden Studiengang bzw. Fachbereich wird eine Arbeitsgruppe gebildet, welche für die Erstellung des Selbstreports sowie für die darauf aufbauende externe Evaluation verantwortlich ist. Die Gruppe benennt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

(3) Am Ende der internen Evaluation steht ein Bericht (Selbstreport), der die Ergebnisse der Analyse dokumentiert und darüber hinaus erste konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildung aufzeigt.

(4) Der Selbstreport wird nach den formalen und inhaltlichen Vorgaben einer externen Gutachtergruppe oder Evaluationsagentur erstellt und über die Hochschulleitung an die externe Gutachtergruppe weitergeleitet.

§ 8 Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch die Rückmeldung von außen stehenden Fachkolleginnen bzw. Fachkollegen oder einer Evaluationsagentur. Auf Grundlage des Selbstreports und eines Vor-Ort-Termins wird die externe Gutachtergruppe einen Bericht erstellen.

(2) Die Peers erhalten vor Beginn der Begehung einen Selbstreport, um sich auf den Besuch vorzubereiten. Während der zweitägigen Begehung sprechen sie in verschiedenen Gesprächsrunden u. a. mit Lehrenden und Studierenden. Außerdem besuchen die Peers die wichtigen Lehr- und Lernorte des zu evaluierenden Studiengangs bzw. Fachbereiches. Es werden auch Lehrveranstaltungen besucht, damit sich die Peers einen Eindruck von der Arbeitsatmosphäre vor Ort machen können. Am Ende der Begehung präsentieren die Peers ihre Empfehlungen. Alle Lehrenden und Studierenden können an dieser Abschlussitzung teilnehmen. Anschließend erstellen die Peers das Abschlussgutachten.

§ 9 Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation

(1) Aus der internen und externen Evaluation sind Konsequenzen zu ziehen. Dazu ist es notwendig, dass der Studiengang bzw. Fachbereich einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Gutachterempfehlung erarbeitet.

(2) Die Umsetzung der Maßnahmen wird Gegenstand der Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fachbereichen bzw. zwischen Hochschulleitung und Professorin oder Professor. Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarungen führt die Hochschulleitung Feedback-Gespräche mit den Fachbereichen über die Realisierung der Maßnahmen.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Die Umsetzung und inhaltliche Ausgestaltung der internen und externen Evaluation liegt in der Zuständigkeit der Fachbereiche. Die Verantwortung der Realisierung der internen Evaluation und der Begleitung der externen Evaluation liegt bei den Dekanaten. Die Studierenden sind in beide Prozesse mit einzubeziehen.

(2) Der Selbstreport (interne Evaluation), die Stellungnahme zu den Ergebnissen und Empfehlungen der externen Peergruppe sowie der Maßnahmenplan zur Umsetzung der Gutachterempfehlungen sind vom Fachbereichsrat zu beschließen. Die Hochschule unterstützt den Evaluierungsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Lehre.

§ 11 Evaluation der Forschungsaktivitäten

Aufgrund von § 24 Abs. 2 HSG LSA wird die Qualität der Forschungsaktivitäten an der Hochschule und in ihren An-Instituten durch regelmäßige Evaluationen gesichert. Regelungen zur praktischen Durchführung der Evaluation der Forschungsaktivitäten werden von der Kommission für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer erstellt.

§ 12 Ziele der Forschungsevaluation

(1) Die Forschungsevaluation soll dazu dienen, ein eigenes, klar definiertes Forschungsprofil zu entwickeln und die Leistungen der Hochschule für die Anfragen der an Hochschulentwicklung interessierten Kreise der Öffentlichkeit transparenter zu machen.

- (2) Folgende Ziele werden verfolgt:
- a. Schaffung von Anreizen zur Leistungssteigerung auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung sowie zum Ausbau des Forschungspotenzials der Hochschule,
 - b. Schaffung der Forschungsprofile der Fachbereiche, der Hochschule gesamt und der einzelnen Mitglieder der Hochschule,
 - c. Steigerung des Drittmittelaufkommens der Hochschule,
 - d. Vertiefung der Forschungs Kooperationen fachbereichsübergreifend,
 - e. Ausbau von Forschungs Kooperationen mit anderen Hochschulen und regionalen, überregionalen und internationalen Forschungseinrichtungen; Förderung von Verbundprojekten,
 - f. Verstärkung der Verbindung von Forschung und Lehre,
 - g. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - h. Unterstützung kooperativer Promotionsverfahren.

§ 13 Vorgehensweise bei der Forschungsevaluation

(1) Die Datenerhebung zur Forschungsevaluation erfolgt jährlich und orientiert sich an zwei Schwerpunkten, der Qualität und der Effektivität. Die erhobenen Daten sowie deren Auswertung finden Eingang in dem jährlich erscheinenden Evaluationsbericht der Hochschule. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben die Pflicht, an der Datenerhebung für den Evaluationsbericht mitzuwirken. Der Evaluationsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Personenbezogene Wertungen werden nicht veröffentlicht.

(2) Als Maßstab für die Bewertung gilt der Beitrag, den die Forschung zur Profilierung der Hochschule und des Fachbereiches bis hin zur einzelnen Wissenschaftlerin bzw. zum einzelnen Wissenschaftler leistet. Indikatoren zur Messung wissenschaftlicher Qualität, Produktivität und Wirkung, die in den Evaluationsbericht eingehen, werden von der Hochschule entwickelt. Wesentliche Aspekte werden die Erfassung und Bewertung der Wirkung der angewandten, bedarfsorientierten Forschung auf Wirtschaft und Gesellschaft, unter Berücksichtigung des Regionalbezugs sein.

(3) Das Evaluationsverfahren soll die Frage nach der Effektivität, dem Verhältnis von Aufwand und Erfolg beantworten. Zentraler Gesichtspunkt ist hier, ob mit den eingesetzten Mitteln (Personalausstattung, Sachausstattung, Drittmittel aus verschiedenen Quellen sowie Infrastruktur der Hochschule) die beabsichtigte Wirkung unter Wahrung des angestrebten Qualitätsstandards erreicht wird.

(4) Der Evaluationsbericht stellt grundsätzlich die Ergebnisse der internen Evaluation dar. Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation kann eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschule durchführen (externe Evaluation).

§ 14 Auswertung und Nutzung der Forschungsevaluation

(1) Die Ergebnisse der jährlichen Forschungsevaluation werden zur Planung der Hochschulentwicklung im Rahmen des strategischen Forschungsmanagements der Hochschule als wesentliche Einflussgröße genutzt.

(2) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten dürfen von der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs sowie der Leitung der Hochschule im Rahmen der an der Hochschule vorhandenen Regelungen zur Entscheidung zur Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung zusammenhängenden Fragen genutzt und übermittelt werden.

(3) Die interne und externe Evaluation kann in notwendigem Maße zu Empfehlungen an die Hochschule, die Fachbereiche und jedem einzelnen Mitglied führen. Die Hochschule erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Empfehlungen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird Gegenstand der Zielvereinbarungen.

§ 15
Allgemein öffentlich wirksames
Berichtswesen

(1) Die Hochschule berichtet regelmäßig durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule.

(2) Alle wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden in einem mindestens alle 3 Jahre zu erstellenden Forschungsbericht dem Ministerium vorgelegt.

§ 16
Datenschutz

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur in anonymisierter Form zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten sind nach einer Frist von 3 Jahren oder einem Semester, nach dem die bzw. der Lehrende die Hochschule verlassen hat, zu löschen.

(3) Die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten der Evaluierung beschäftigten Personen sind dem Datengeheimnis verpflichtet.

§ 17
Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 09.11.2005

Prof. Dr. A. Geiger
Rektor